

# Allgemeine Mietbedingungen

## 1. Geltungsbereich der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vermieters erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Mietbedingungen. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn der Vermieter sie schriftlich bestätigt.

## 2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und gelten nach Auftragsbestätigung bzw. Rechnungslegung durch uns als angenommen. In allen Fällen, in denen wir ohne unser Verschulden an der rechtzeitigen Auslieferung gehindert werden, sind wir von der Lieferpflicht befreit.

Gegenstand des Mietvertrages sind die in unserer Auftragsbestätigung bzw. Rechnung aufgeführten Mietgegenstände. Wir behalten uns das Recht vor, die dort genannten durch funktionsgleiche andere Mietgegenstände zu ersetzen. Änderungen der angegebenen Maße, Formen und Farben bleiben vorbehalten.

## 3. Mietzeit

Der Mietgegenstand wird für die Dauer der Veranstaltung zur sachgerechten Nutzung überlassen. Ein Weiter- bzw. Untervermieten ist nur in Abstimmung mit dem Vermieter möglich. Eine Verlängerung der Mietdauer erfordert die Zustimmung des Vermieters.

## 4. Mietpreis

Die genannten Preise sind als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. Der Mietpreis wird nach Dauer der Mietzeit berechnet. Bei Auftragserteilung am Veranstaltungsort wird ein Aufschlag von 25 % auf die Einzelpreise erhoben.

## 5. Technische Installation

Bei betriebsbedingten Störungen bzw. Versorgungsausfällen und nachfolgenden Beeinträchtigungen kann keine Haftung für Nachfolgeschäden übernommen werden, so weit dem installierenden Unternehmen keine grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

Das Durchleiten und die Verteilung im eigenen Stand müssen zur eigenen Standversorgung bzw. zur Versorgung Dritter geduldet werden. Eigenmächtiger Umbau der Standverteilung sowie Manipulation und Veränderungen am Miet- und Installationsmaterial sind verboten. Für eventuelle Folgeschäden durch unsachgemäße Handhabungen bzw. Veränderungen haftet der Verursacher. Das Weiterleiten bzw. Unterverteilen an Nachbarstände ist generell untersagt. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss der Versorgungsleistung zur Folge haben.

Bei der Einleitung von Abwässern in das städtische Abwassernetz dürfen die haushaltsüblichen Schadstoffmengen nicht überschritten werden. Eventuelles Verdünnen von Fetten, Säuren und Laugen ist nicht statthaft. Wird mit stark fetthaltigen Abwässern gearbeitet, muss ein entsprechender Fettabscheider als Vorfilter vom Mieter auf eigene Kosten installiert werden. Es dürfen keine Speisereste bzw. Fäkalien in die Abwasserleitung gelangen. Der Mieter haftet eigenverantwortlich für die Schäden, die durch unsachgemäßes Einleiten entstehen.

Alle zum Einsatz gebrachten Geräte und Installationen im Messestand haben den entsprechenden Standards und Vorschriften Deutschlands bzw. Europas zu entsprechen. Eventuell entstehende Schäden durch schadhafte Geräte gehen zu Lasten des Verursachers. Nach Messeschluss hat der Mieter seine Wasserversorgung entsprechend zu sichern, sodass in den Nachtstunden keine Folgeschäden durch Austreten des Wassers bzw. Abwassers entstehen können. Für Schäden haftet der Mieter.

## 6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt laut Rechnungslegung zum Zahlungsziel. Ein Versorgungsanspruch entsteht erst nach 100% igem Ausgleich der gesamten Rechnung. Bei Nachbestellungen vor Ort ist der Betrag bei Installation bzw. Lieferung zu 100 % zu begleichen.

Befindet sich der Mieter länger als einen Monat im Zahlungsverzug, gelten Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins als vereinbart.

Schecks, Wechsel und verwandte Zahlungsmittel werden erfüllungshalber angenommen. Die Einziehungs-, Diskontspesen und Rückbelastungskosten gehen zu Lasten des Schuldners. Der Vermieter behält sich vor, die Auslieferung bzw. Versorgung im Falle des Zahlungsverzuges zu verweigern bzw. ausgelieferte Mietgegenstände vorzeitig zurückzuholen.

## 7. Haftung

Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Für Beschädigungen an den Mietgegenständen haftet er in Höhe des Reparaturaufwandes, soweit dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens des Vermieters bleibt davon unberührt.

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Diebstahl und Vandalismus zu versichern. Die Haftung des Mieters beginnt bei Anlieferung und endet mit Abholung der Mietsache.

## **8. Rücktritt**

Der Rücktritt von einem erteilten Auftrag ist bis zu 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin zulässig. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt wird der volle Mietpreis berechnet.

## **9. Lieferung**

Die Auslieferung des Mietgegenstandes erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Lieferung vor Beginn der Veranstaltung. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Der Mietgegenstand ist nach Ende der Mietzeit abholfertig bereitzustellen.

## **10. Gewährleistung**

Jegliche Haftung seitens des Vermieters für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Mietgebrauch ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vermieter stellt geprüftes, jedoch gebrauchtes Mietmaterial zur Verfügung. Trotz aller Sorgfalt sind dennoch durch den Transport Mängelercheinungen möglich. Hinsichtlich des einwandfreien Zustandes der Mietsache hat der Mieter beim Empfang unverzüglich Prüfungs- und Rügepflicht, mit deren Nichtausübung die Mängelfreiheit als bestätigt gilt. Gleiches gilt bei Rücknahme durch den Vermieter. Die Mängelrüge muss der Mieter bis 16:30 Uhr am Tag vor Veranstaltungsbeginn anzeigen, da Ansprüche ansonsten nicht anerkannt werden. Bei berechtigten Beanstandungen wegen Mängeln der Mietsache wird der Vermieter nach seiner Wahl den Mangel beheben, die mangelhafte Mietsache durch eine mangelfreie ersetzen oder den Mieter aus dem Vertrag entlassen. Wird die Mietsache auf Verlangen des Mieters untersucht und zeigt sich hierbei kein Mangel der Mietsache, so hat der Mieter die hierdurch, sowie die durch etwaige Arbeiten an der Mietsache entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Hat der Mieter die Mietsache bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mangels an der Mietsache ausgeschlossen.

Nicht unter die Gewährleistungspflicht des Vermieters fallen nach Übergabe an den Mieter ausfallende Leuchtmittel. Diese sind durch den Mieter auf eigene Kosten zu ersetzen.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Unwirksamkeit**

Erfüllung- und Zahlungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ist der Sitz des Vermieters. Ist der Mieter Vollkaufmann, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Mietvertrag, auch aus dessen Gültigkeit der Sitz des Vermieters oder nach dessen Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Kunden. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.